

Erneuerbare – Energie – Gemeinschaften

Schritt-für-Schritt – Anleitung für kleine EEG Initiativen



Die wichtigsten Schritte:

Von der Idee bis zum laufenden Betrieb

Von den ersten Überlegungen bis hin zum laufenden Betrieb einer Energiegemeinschaft ist einiges zu tun.

Die notwendigen Umsetzungsschritte werden in diesem Ratgeber chronologisch, bis zur Umsetzung der EEG, dargestellt.

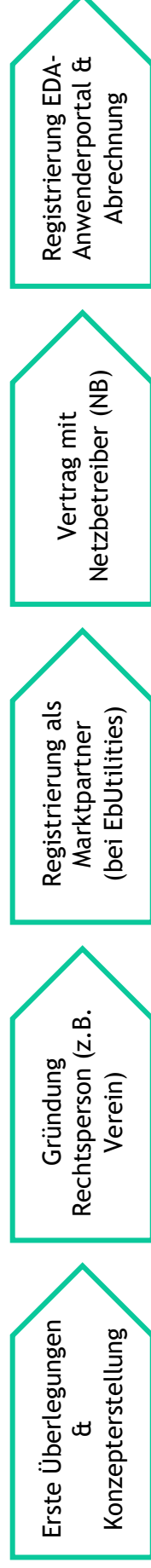
Ziel des Leitfadens ist es, speziell kleinen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften in Form eines Vereins eine Anleitung zu liefern, um so eine möglichst einfache und rasche Umsetzung zu ermöglichen.

Der vorliegende Ratgeber ist speziell auf das Bundesland Salzburg zugeschnitten.

Übersicht zur Umsetzung kleiner Erneuerbarer-Energie-Gemeinschaften

Dieses Fact-Sheet ist für kleine Initiativen gedacht und soll darüber informieren, welche Überlegungen und Schritte notwendig sind, um eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) im Bundesland Salzburg umzusetzen.

Vorliegende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Schritte:



I.

1. Erfüllen die Mitglieder die gesetzlichen Anforderungen?

2. Befinden sich die Mitglieder in einem gemeinsamen Lokal- bzw. Regionalbereich?

3. Passen Erzeugung und Verbrauch zusammen?

II.

4. Vereinsstatuten erstellen

5. Weitere Vereinbarungen / Verträge

III.

6. Registrierung & notwendige Daten

IV.

7. Übermittlung notwendiger Informationen

8. Vertrag mit NB

V.

9. Registrierung

10. Anmeldung EEG / Mitglieder im EDA-Anwenderportal

11. Abrechnung der EEG

Im Auftrag von



LAND
SALZBURG

SIR
SALZBURGER INSTITUT FÜR
RAUMORDNUNG & WOHNEN

KLIMA + ENERGIE
2050

1. Erfüllen die Mitglieder die gesetzlichen Anforderungen?

Die rechtlichen Anforderungen an Energiegemeinschaften sind v.a. im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) und im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG) geregelt.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- ✓ Der Hauptzweck der EEG liegt nicht im finanziellen Gewinn
- ✓ Die EEG bringt ihren Mitgliedern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile
- ✓ Die EEG besteht aus mindestens zwei Mitgliedern¹
- ✓ Die Teilnahme ist freiwillig und offen
- ✓ Es muss eine Organisationsform realisiert werden (z.B. ein Verein)

Hinweis für Gemeinden: Möchten Sie als Gemeinde eine EEG errichten, benötigen Sie - neben der Gemeinde - zumindest ein zweites Mitglied (natürliche oder juristische Person; z.B. Immo KG, Schwimmbad, etc.).

Teilnahmeberechtigt an einer Energiegemeinschaft sind:

- ✓ Privat- oder Rechtspersonen, Klein- und Mittelbetriebe, Gemeinden und lokale Behörden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind:

- Großunternehmen²
- Energieversorgungsunternehmen

2. Befinden sich die Mitglieder in einem gemeinsamen Lokal- bzw. Regionalbereich?

Im Unterschied zu Bürger-Energiegemeinschaften (BEG) sind Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) räumlich auf den Nahebereich beschränkt. Dieses **Nähe Kriterium** legt fest, dass die Mitglieder bzw. Erzeugungs- und Verbrauchszählpunkte der Energiegemeinschaft über denselben Ortsnetztrafo (*Lokalbereich*) bzw. dasselbe Umspannwerk (*Regionalbereich*) im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers verbunden sind³.

Es wird also zwischen lokalen und regionalen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften unterschieden.

¹ Konkret müssen mindestens zwei Zählpunkte an einer EEG teilnehmen, wobei nicht dieselbe Person über diese Zählpunkte verfügen darf. Beispiel: Sie besitzen zwei Gebäude, mit jeweils einem Zählpunkt, und wollen mit diesen eine EEG gründen; dann ist dies nicht möglich, wenn die Strom-Bezugsverträge der beiden Zählpunkte auf ihren Namen laufen.

² Folgende Kennzahlen definieren ein Großunternehmen: mindestens 250 Mitarbeiter:innen und ein Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme > 43 Mio. EUR.

³ Siehe § 16c Abs. 2 ElWOG

Folgende Vergünstigungen sind vorgesehen:

- Entfall des *Erneuerbaren-Förderbeitrags* ca. 1,3 ct/kWh⁴
- Befreiung von der *Elektrizitätsabgabe* ca. 1,5 ct/kWh⁵
- Reduktion Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis)⁶:
Ersparnis (excl. USt.)
 - Lokale EEG*: Reduktion um 57% / kWh ca. 3,1 ct/kWh
 - Regionale EEG*: Reduktion um 28% / kWh (für Netzebene 6 und 7) ca. 1,6 ct/kWh⁷
[bzw. um 64% / kWh (für Netzebene 4 und 5)]

Auf der Webseite des Netzbetreibers (Salzburg Netz GmbH) können Sie sich informieren, ob sich ihre gewählten Mitglieder in einem gemeinsamen Lokal- bzw. Regionalbereich befinden:

<https://www.salzburgnetz.at/stromnetz/energiegemeinschaften/erneuerbare-energie-gemeinschaften.html#woisteegmoeglich>

3. Passen Erzeugung und Verbrauch zusammen?

Damit der Aufwand der Gründung einer EEG gerechtfertigt ist, sollte einerseits genügend Strom erzeugt werden und Erzeugung und Verbrauch sollten andererseits gut zusammenpassen, damit der Strom in der EEG mit anderen Mitgliedern geteilt werden kann.

Ähnlich wie beim Eigenverbrauch einer Photovoltaik-Anlage bringt eine Energiegemeinschaft die meisten Vorteile, wenn der durch Mitglieder eingebrachte Strom zeitgleich⁸ von anderen Mitgliedern genutzt wird. Um dies zu gewährleisten, ist es wichtig, dass sich die Erzeugungs- und Verbrauchszeitpunkte der Mitglieder gut ergänzen.

Beispiel:

Eine EEG, die sich aus Haushalten und einem Betrieb mit einer größeren PV-Anlage zusammensetzt, könnte eine sinnvolle Kombination darstellen. Der Betrieb benötigt seinen Strom unter der Woche zu Geschäftszeiten, während die Haushalte eher weniger Strom benötigen. Die Haushalte hingegen können den Strom morgens, abends und an den Wochenenden nutzen, während der Betrieb geschlossen ist.

Im Vergleich dazu könnte eine EEG, die sich nur aus Haushalten zusammensetzt, die alle bereits über eine eigene PV-Anlage verfügen, eine ungünstige Konstellation darstellen. Einerseits verfügen die Haushalte wahrscheinlich über sehr ähnliche Erzeugungs- und Verbrauchsprofile. Andererseits decken die Haushalte bereits durch ihre eigene PV-Anlage einen Teil des Eigenbedarfs ab, wodurch wenig Energie in die EEG eingespeist bzw. aus der EEG bezogen wird.

Mit dem *Benefit-Tool* lässt sich in etwa abschätzen, wie viel Strom innerhalb einer EEG genutzt werden könnte: <https://www.energieinstitut.at/tools/benefit/>

⁴ Aufgrund der aktuellen Energiepreise entfällt dieser derzeit für alle Endkunden.

⁵ Die Elektrizitätsabgabe wurde für alle Endkunden bis 07.2023 auf 0,1 ct/kWh reduziert.

⁶ Die Reduktionen beziehen sich auf den arbeitsbezogenen Anteil der Netznutzungsentgelte. Entgelte für Netzverluste bzw. die Grundpreispauschale/der Leistungspreis sind nicht reduziert.

⁷ Bei einer regionalen EEG hängt die Reduktion davon ab, an welcher Netzebene die jeweilige Anlage angeschlossen ist. Private Haushalte/PV-Anlagen befinden sich vorrangig auf Netzebene 7.

⁸ Strom innerhalb einer EEG kann nur genutzt werden, wenn Erzeugung und Verbrauch zeitgleich bzw. in derselben ¼ Stunde stattfinden (Dies entspricht dem Auslese-Intervall der Smart-Meter).

4. Vereinsstatuten erstellen

Auch wenn für die Gründung einer EEG verschiedene Organisationsformen⁹ in Frage kommen können, bietet sich der **Verein** für kleine Energiegemeinschaften aufgrund folgender **Aspekte** besonders an:

- ✓ Geringer Gründungsaufwand
- ✓ Geringe Kosten (sowohl für Gründung, als auch im laufenden Betrieb)
- ✓ Geringer administrativer Aufwand
- ✓ Ein- und Austritt von Mitgliedern einfach und mit keinen Kosten verbunden
- ✓ Haftung grundsätzlich auf Vereinsvermögen beschränkt
- ✓ Evtl. Haftungsprivileg¹⁰

Für die **Errichtung**¹¹ eines **Vereins** bei der Vereinsbehörde sind folgende **Unterlagen** notwendig:

- Informationen über die Gründer:innen (mindestens zwei Personen)
Vor- & Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort
- Unterschriebene Errichtungsanzeige
- Kopie der Statuten
- Zustelladresse

Auf folgender Webseite¹ finden Sie Ihre zuständige Vereinsbehörde und das notwendige Formular zur „Anzeige der Vereinserrichtung“¹⁰:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/freizeit_und_strassenverkehr/vereine/Seite.2.20300.html

Nach einer Frist von vier bzw. sechs Wochen nach Einlagen der Errichtungsanzeige bei der Behörde ist der Verein genehmigt, sofern keine Nachbesserungen verlangt oder die Gründung verweigert wurde.

Danach wird eine Kopie der geltenden Statuten, ein Auszug aus dem zentralen Vereinsregister sowie ein Erlagschein mit den **Kosten** übermittelt - maximal sind aktuell (Stand: November 2022) €42,60.- für Errichtung und Entstehung zu zahlen.

Auf der Webseite der *Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften* finden Sie im Download-Bereich **Musterstatuten** sowie einen dazugehörigen Leitfaden:

<https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>

⁹ Neben Vereinen wird v.a. auf die Rechtsform der Genossenschaft, aber auch in einigen Fällen die GmbH oder KG zurückgegriffen.

¹⁰ Sind das Vereinsorgan bzw. die Rechnungsprüfer:innen unentgeltlich tätig, haften diese nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln (sofern in den Statuten nicht anders vereinbart). Das Haftungsprivileg kommt nur im Innenverhältnis (geg. dem Verein) und nicht im Außenverhältnis (geg. Dritten) zu tragen.

¹¹ Die Vereinserrichtung kann auch per Online-Formular und E-Mail erfolgen:

<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Vereinserrichtung>

Folgende Punkte müssen u.a. in den **Statuten** geregelt werden:

- Name des Vereins mit Bezug auf den Vereinszweck;
- Sitz des Vereins;
- Vereinszweck sowie eine klare Umschreibung davon, insbesondere in Bezug auf EEG
- Tätigkeiten und Art der Aufbringung finanzieller Mittel zur Verwirklichung des Zwecks
- Bestimmungen zum Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft
- Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane
- Die Organe des Vereins, ihre Aufgaben sowie die Art ihrer Bestellung und die Dauer der Funktionsperioden
- Die Art der Schlichtung von Streitigkeiten
- Erfordernisse zum Fassen von Entschlüssen und Entscheidungen
- Bestimmungen zur Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens

Grundsätzlich muss ein Verein aus mindestens zwei¹² Mitgliedern bestehen. Folgende **Organe** sind zwingend zu besetzen:

- Leitungsorgan (mindestens zwei Personen)
- Mitgliederversammlung
- Rechnungsprüfer:innen (mindestens zwei Personen; können auch externe Personen sein)

Hinweis zur **Gemeinnützigkeit** - siehe Fußnote¹³

Da eine EEG unternehmerisch tätig ist muss die Gründung dem **Finanzamt** innerhalb eines Monats - ab Vereinsgründung - mitgeteilt werden. Dies ist mit folgendem Formular „Verf 15a - Steuerliche Erfassung eines Vereins“ möglich:
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf15a.pdf>

Wenn Sie als EEG-Verein in neue Erzeugungsanlagen investieren möchten, sollten Sie sich überlegen, auf die Kleinunternehmerregelung¹⁴ zu verzichten (USt.-Optierung). Dadurch sind Sie zwar umsatzsteuerpflichtig, aber gleichzeitig **vorsteuer-abzugsberechtigt**. Folgende Formular sind in diesem Fall notwendig:

- „U 12“ - Verzicht auf Steuerbefreiung = Optierung zur Umsatzsteuerpflicht
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/U12.pdf>
- „U 15“ - Beantragung Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) bei Verzicht auf Kleinunternehmerregelung
<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/U15.pdf>

¹² Sollen alle Organe durch vereinsinterne Mitglieder besetzt werden, sind mindestens vier Mitglieder nötig (2 für das Leitungsorgan; 2 Rechnungsprüfer:innen; alle bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung).

¹³ Auch wenn für gemeinnützige Vereine (§§ 34 - 47 BAO) prinzipiell die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes besteht, ist der Zuspruch vonseiten des Finanzamtes nicht von vorneherein gegeben und - aus Sicht des BMF sowie der Literaturmeinung für Energiegemeinschaften - eher unwahrscheinlich.

¹⁴ Kleinunternehmerregelung: Solange der Jahresumsatz netto nicht mehr als 35.000,- beträgt, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten; der Vorsteuerabzug (z.B. für Investitionen, usw.) steht jedoch auch nicht zu. Kleinunternehmer müssen unter dem Jahr auch keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Auch die Beantragung einer UID-Nummer entfällt. Wie oben beschrieben besteht die Möglichkeit auf diese Regelung zu verzichten.

5. Weitere Vereinbarungen / Verträge

Über die Gründung des Vereins hinaus müssen **Vereinbarungen** zwischen dem Verein und den Mitgliedern abgeschlossen werden. Darin können u.a. folgende Aspekte¹⁵ geregelt werden:

- ✓ Erzeugungs- und Verbrauchstarife
- ✓ Verantwortlichkeiten über Betrieb, Erhalt und Wartung
- ✓ Haftungsfragen und allfällige Versicherungen
- ✓ Datenschutzbestimmungen und Fristen

Dabei wird unterschieden, ob die Mitglieder eine Erzeugungsanlage (Volleinspeise-Anlage oder Überschuss-Einspeise-Anlage) besitzen oder reine Verbraucher sind.

Vertragsvorschläge und dazugehörige Leitfäden finden Sie auf der Webseite der *Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften*:
<https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>

Laut § 16d Abs. 5 ElWOG muss die sogenannte „**Betriebs- und Verfügungsgewalt**“ bei der Energiegemeinschaft liegen. Dies hat bei Volleinspeise-Anlagen zur Folge, dass die EEG die Anlage pachten muss, um über den Zählpunkt der Erzeugungsanlage zu verfügen.

Registrierung als Marktpartner

6. Registrierung & notwendige Daten

Bevor mit den weiteren Schritten (7. - 9.) zur Umsetzung der EEG fortgefahren wird, bedarf es der **Registrierung** der EEG als Marktteilnehmer:in auf **ebUtilities**:
<https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>

Für die Registrierung werden die persönlichen Daten (Anrede; Vor- & Nachname und Mail-Adresse) einer verantwortlichen Person der EEG benötigt.

Mit der Registrierung erhält die EEG eine eindeutige Kennung als *Marktteilnehmer:in*, in Form einer *RC-Nummer*¹⁶ (z.B. RC12356) und kann z.B. gegenüber dem Netzbetreiber als Marktteilnehmer:in auftreten.

¹⁵ lt § 16d Abs. 3 ElWOG

¹⁶ Bei Gründung einer Bürger-Energiegemeinschaft eine CC-Nummer und bei Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen eine GC-Nummer.

7. Übermittlung notwendiger Informationen

Damit der Netzbetreiber mit der EEG die „*Vereinbarung betreffend den Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft*“ aufsetzen kann, benötigt dieser folgende Informationen von Ihnen:

- ZVR-Zahl sowie Kopie des Vereinsregisterauszugs
- Name und Adresse des Vereins
- Kontaktdaten vertretungsbefugter Person(en)
- Marktpartner-Kennung (RC-Nummer)
- Gewünschter Starttermin
- Art der EEG (lokal / regional)
- Zählpunkte der Einspeise- & Verbrauchsanlagen
- Aufteilungsmodell der erzeugten Energie (statisch / dynamisch)
- u.a.

Unter folgendem Link finden Sie eine Excel-Tabelle mit den erforderlichen Eckdaten sowie die zuständige Geschäftsstelle, an welche Sie das ausgefüllte Datenblatt übermitteln:

https://www.salzburgnetz.at/content/dam/salzburgnetz/dokumente/energiegemeinschaften/Datenblatt_EEG.xlsx

Aufteilungsmodelle - statisch / dynamisch

Für die Aufteilung des erzeugten Stroms innerhalb der EEG - wer bekommt wie viel Strom? - stehen zwei Modelle zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die Aufteilung ¼-stündlich erfolgt.

Bei der statischen Aufteilung wird jedem Mitglied ein vorab vereinbarter Anteil (in % der Erzeugung) zugeteilt. Weißen die Mitglieder in der ¼ Stunde einen Verbrauch auf erhalten diese ihren vereinbarten Anteil, andernfalls wird die nicht genutzte Strommenge ins Netz eingespeist.

Bei der dynamischen Aufteilung wird der erzeugte Strom den Zählpunkten zugeordnet, die in derselben ¼ Stunde einen Verbrauch aufweisen. Weißen Mitglieder in der ¼ Stunde keinen Verbrauch auf, wird die Erzeugung anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Während die statische Aufteilung für die Mitglieder leichter nachvollziehbar ist, führt die dynamische Aufteilung - im Vergleich - zu einem höheren Eigenverbrauch innerhalb der EEG.

8. Vertrag mit Netzbetreiber

Anschließend übermittelt Ihnen der Netzbetreiber die „*Vereinbarung betreffend den Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft*“. Diese müssen Sie dann unterschrieben wieder an diesen retournieren. Darüber hinaus erhalten Sie vom Netzbetreiber eine **Gemeinschafts-ID** mit folgendem Aufbau:

AT	004000	0000	RC-Nummer	XXXXXXXXXXXX
AT	EC-Nr. des Netz-betreibers	PLZ (optional)	z.B. RC123456	Laufende 12-stellige Nr.

Damit Sie im laufenden Betrieb der EEG nachvollziehen können, wer wieviel Strom aus der EEG genutzt bzw. an diese geliefert hat, benötigen Sie Zugang zum **EDA-Anwenderportal**. Dafür müssen Sie sich dort als EEG registrieren, anschließend die notwendigen Informationen im EDA-Anwenderportal einspielen, um dann Zugriff auf die Verbrauchs- und Erzeugungsdaten - z.B. in Form einer Excel-Tabelle - zu erhalten.

9. Registrierung im EDA-Portal

Für die Registrierung sind folgende Informationen und Unterlagen erforderlich:

- Vereinsname und Vereinsregisterauszug
- Adresse des Vereins
- Marktpartner-Kennung (RC-Nummer)
- Kontaktdaten vertretungsbefugter Person(en) sowie evtl. weiterer Benutzer:innen (inkl. Ausweis-Kopie)
- Kopie der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber „betreffend den Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft“

Unter folgendem Link finden Sie ein Registrierungsformular:

<https://www.eda.at/pdf/anwenderportalregistrierungsformular.pdf>

Das unterschriebene Formular und die weiteren notwendigen Unterlagen (Kopie Vereinsregister-Auszug; Ausweis-Kopie des Benutzers) senden Sie an den Kundenservice des EDA-Anwenderportals: kundenservice@eda-portal.at

Die Freischaltung des Zugangs zum EDA-Anwenderportal sollte innerhalb von 10 Werktagen erfolgen.

10. Handhabung des EDA-Anwenderportals

Nachdem Ihr Zugang zum EDA-Anwenderportal freigeschaltet wurde und Sie sich das erste Mal online angemeldet haben, können Sie mit folgenden Schritten fortfahren:

Alle hier beschriebenen Schritte zum EDA-Anwenderportal können auch im **Benutzerhandbuch** nachgelesen werden - siehe:

<https://www.eda.at/pdf/anwenderportalbenutzerhandbuchgeaeegbeg.pdf>

➤ **Anmelden der EEG: Anlegen von Stammdaten¹⁷:**

- Anlegen einer neuen Erzeugungsgemeinschaft
Dafür müssen Sie zuerst die Erzeugungs-Anlagen der EEG eintragen¹⁸. Anschließend können Sie...
- ... weitere Verbrauchszählpunkte hinzufügen¹⁹

➤ **Anmeldung der Mitglieder: Prozess - Anmeldung Teilnahme Online:**

Nachdem Sie die Stammdaten auf der Plattform eingegeben haben, müssen Sie die teilnehmenden Zählpunkte über den Prozessmonitor anmelden:

- Neuer Prozess „Anmeldung Teilnahme Online²⁰“
- Zustimmung an der Teilnahme der EEG

Anschließend müssen die Mitglieder der Teilnahme an der EEG zustimmen. Die Zustimmung erfolgt über das Web-Portal des Netzbetreibers, wofür die Mitglieder ihre persönlichen Login-Daten benötigen:

<https://www.salzburgnetz.at/portal>

Im Anschluss kann der Netzbetreiber den Zählpunkt der Energiegemeinschaft zuweisen.

➤ **Reports erstellen:**

Im Bereich Report können Sie sich einen Bericht über die Erzeugungs- und Verbrauchsdaten erstellen lassen. Dafür wählen Sie den gewünschten Berichtszeitraum aus, erstellen diesen und erhalten dann einen Report, den Sie als Excel-Datei herunterladen können. Auf Grundlage der Daten aus den erstellten Reports können Sie anschließend Ihre EEG abrechnen und Rechnungen legen.

Folgende Informationen können Sie den Reports (für die gesamte EEG sowie jeden einzelnen Zählpunkt) entnehmen:

- **Verbrauchs-Zählpunkte (Consumption):**
 - . *Gesamtverbrauch lt. Messung* ... gesamter Verbrauch des Zählpunkts
 - . *Anteil gemeinschaftliche Erzeugung* ... theoretischer Wert, wie viel Strom dieser Zählpunkt aus der EEG hätte beziehen können.
 - . *Eigendeckung gemeinschaftliche Erzeugung* ... tatsächlicher Verbrauch aus EEG
- **Erzeugungs-Zählpunkte (Generation):**
 - . *Gesamte gemeinschaftliche Erzeugung* ... Gesamte Erzeugung dieser Erzeugungsanlage
 - . *Gesamt/Überschusserzeugung, Gemeinschaftsüberschuss* ... Restüberschuss dieser Erzeugungsanlage

¹⁷ Falls Ihre EEG über sehr viele Zählpunkte verfügt, können Sie die Stammdaten auch mit Hilfe einer Excel-Tabelle in das EDA-Anwenderportal importieren - die Erklärung dazu finden Sie im Benutzerhandbuch.

¹⁸ Folgende Informationen sind dafür notwendig: Zählpunkt-Nr., EC-Nr. Netzbetreiber, Aufteilungsschlüssel (statisch / dynamisch), Überschusseinspeisung, Art der EEG (lokal / regional), Energiequelle (z.B. Photovoltaik, etc.) und Adresse.

¹⁹ Folgende Informationen sind dafür notwendig: Zählpunkt-Nr., bei statischer Aufteilung: zugeteilte Menge (in %) und Adresse.

²⁰ Folgende Informationen sind dafür notwendig: Zählpunkt-Nr., Energierichtung (Verbrauchs- oder Erzeugungs-Zählpunkt), Startdatum für Aktivierung, Aufteilungsschlüssel und Gemeinschafts-ID.

11. Abrechnung der EEG

Neben dem Abrechnungs-Angebot von externen Dienstleistungs-Unternehmen stellt die *Energieagentur Tirol* - speziell für kleine Energiegemeinschaften - ein **kostenloses Excel-Tool** zur Verfügung. Dieses bereitet die Daten aus dem EDA-Anwenderportal verständlich auf und erleichtert so die Abrechnung und Rechnungslegung.

Das **Tool** sowie ein dazugehöriges Erklär-Video finden Sie auf folgender Webseite:
<https://www.energieagentur.tirol/wissen/ja-zur-sonne/energiegemeinschaften/>

Weiterführende Informationen

Die Beratungsstelle für Energiegemeinschaften des Bundeslandes Salzburg unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/energie/energiegemeinschaften>

Kontakt:

Markus Schwarz & Fionn Herold

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)

E-Mail: energiegemeinschaften@salzburg.gv.at

Tel. 0662/623 455-38 und -20

Darüber hinaus finden Sie auf der Webseite der **Nationalen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften** weitere hilfreiche Informationen

<https://energiegemeinschaften.gv.at/>

Dort finden Sie u.a.:

- *Musterdokumente* und *Vertragsvorschläge* inkl. Videobeitrag
- *Ratgeber* zu steuerlichen Themen, der richtigen Wahl der Rechtsform, etc.
- eine Liste von *aktiven Energiegemeinschaften*,
- Tools zur *technischen* und *wirtschaftlichen Beurteilung* der EEG
- eine Liste von externen *Dienstleistungsunternehmen* die bei der Konzeption, Umsetzung oder Abrechnung Ihrer EEG unterstützen.

Salzburg Netz GmbH

E-Mail: energiegemeinschaften@salzburgnetz.at

Kundenservice EDA-Anwenderportal

E-Mail: kundenservice@eda-portal.at

Tel. 01 9092 829 433

Impressum

Medieninhaber: SIR - Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen.

Herausgeber: Fionn Herold & Markus Schwarz.

Bildnachweise: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Stand: Februar 2023

Notwendige Daten zu ihrer Energiegemeinschaft



Verein		Organe		Verein	
Name	Obmann / Obfrau	Vorname	Nachname		
Vereinsitz	Schriftführer:in				
ZVR-Nummer	Kassier evtl. Stellvertreter:innen				
RC-Nummer					
Gemeinschafts-ID					
Art der EEG	Vertretungsberechtigte Person(en)				
<input type="checkbox"/> lokal <input type="checkbox"/> regional	<input type="checkbox"/> statisch <input type="checkbox"/> dynamisch				
Aufteilungsschlüssel	Mail-Adresse				
	Wohn-Adresse				
EC-Nr. Netzbetreiber					
004000					

TN	Zählpunkt-Nr.	Vorname	Nachname	Adresse Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Tel.-Nr.	Mail-Adresse	Evtl. statische Aufteilung [%]